

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2013/014
	Status:	nicht öffentlich
TOP:	Datum:	15.01.2013
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW - hier: Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (GFG 2012) und Klage gegen den Zuwendungsbescheid zum GFG 2012		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Petra Tenostendarp	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	27.02.2013	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Bereits im Jahr 2011 wurde gegen den Bescheid über die Mittelzuweisungen aus dem GFG 2011 beim Verwaltungsgericht Münster Klage eingereicht. Parallel dazu wurde zusammen mit weiteren kreisangehörigen Gemeinden eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011 erhoben.

Mit Beschluss vom 13.04.2011 hat der Rat der Stadt Borken dieser Vorgehensweise zugestimmt. Um auch gegen das aktuelle GFG 2012 und den o. g. aktuellen Bescheid vorgehen zu können, ist die Zustimmung des Rates erforderlich.

Da die Frist zur Einreichung der Klage am 14.01.2013 abgelaufen ist, war es nicht möglich, den Rat oder den Hauptausschuss rechtzeitig einzuberufen. Daher war eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO NRW erforderlich.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel für beide Verfahren stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Borken genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 10.01.2013

- zur Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2012 (GFG 2012) und
- zur Klage gegen den Zuwendungsbescheid zum GFG 2012.

Anlage:

Anlage 01 - Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW